

meinsames Recht organisirte sittliche Gesellschaft völlig von der Kirche zu trennen, d. h. von der durch den gemeinsamen Glauben organisirten religiösen Gesellschaft. Es wird stets ein geschwisterliches Verhältniß und eine Wechselwirkung nicht bloß thatsächlich zu bleiben haben, sondern auch in ausdrücklicher gegenseitiger Anerkennung. Allein wenn nun einmal die Scheidung hat eintreten müssen, wie dies unvermeidlich geworden ist, dann ist es auch richtig, nichts Principloses und Halbes zu schaffen. Die Kirche wird jetzt mehr als bisher auf ihre innere Thätigkeit, auf ihr freies Wirken hingewiesen; sie ist damit in den Bereich ihrer eigentlichen Heimath, welche Innerlichkeit und Freiheit ist, zurückgetreten. Ich habe den Glauben, das fröhliche Vertrauen, es werde unserer Kirche aus dieser Gesetzgebung ein wesentlicher und bleibender Schaden nicht erwachsen. Und weil ich eben damit einverstanden bin, daß, wenn nun einmal die gesetzliche Lage ist, wie sie ist, die volle Consequenz gezogen werde, so bin ich auch meinerseits von dem Bedenken zurückgekommen, welches ich in § 12 gegen den Schlußsatz hatte.

Dagegen muß ich mir erlauben, weil ich eventuell einen Antrag stellen würde, rücksichtlich §§ 3 und 7 eine Frage anzuregen, bezüglich deren ich noch nicht zum Abschlusse mit mir gekommen bin. Es ist möglich, daß der Herr Oberhofprediger Dasselbe im Sinne hat mit seinem mir unbekanntem Antrage; vielleicht aber ist durch eine Erklärung bezüglich der zu erwartenden Ausführungsverordnung ein Antrag bei der Specialdebatte gleich von vornherein abzuschneiden. Ich bekenne nämlich, nicht zu begreifen, warum bei den Eheverboten, welche in dem § 33 des Reichsgesetzes aufgeführt werden, der Punkt 5 angenommen worden ist von § 3 in dem Entwurfe des vorliegenden Gesetzes. Es heißt in § 3:

„Ehen, welche gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossen wurden, sind nichtig, wenn sie der Richter dafür erklärt.“

Es ist also das Ehehinderniß in Punkt 5, § 33 des Reichsgesetzes:

„zwischen einem wegen Ehebruch Geschiedenen und seinem Mitschuldigen“

ausgelassen; dagegen in § 7 dann gesagt: daß die gegen Punkt 5 sich Vergehenden mit einer Geldstrafe bis höchstens 300 Mark belegt werden sollen. Es würde also möglich sein, daß eine Ehe durch Ehebruch aufgelöst wird und dann die Betreffenden mit 100 Mark oder höchstens 300 Mark Kosten leichten Kaufes und mit Umgehung des Gesetzes eben die Ehe schließen, um derentwillen sie durch Ehebruch die frühere Ehe getrennt haben. Es widerspricht dies meinem Gefühle von der Heiligkeit der Ehe. Die Rückwirkung hiervon muß die Heilighaltung der Eh: überhaupt beeinträchtigen. Nun heißt es zwar im Reichsgesetze § 33: „Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig“. Ich

sehe aber gleichwohl nicht ein, warum eine Ehe, welche gegen Nr. 5 des § 33 des Reichsgesetzes und gegen die dort zu erfordernde Dispensation geschlossen ist, wenn sie ohne Dispensation geschlossen ist und bleibt, also nicht nachträglich wenigstens die Dispensation einholt, nicht gleichfalls eo ipso nichtig sein soll, also warum Punkt 5 nicht unter Vorhalt der Dispensation ebenfalls in § 3 des vorliegenden Entwurfs aufgenommen ist. Möglich, daß mein sittliches Bedenken, es werde durch die Leichtfertigkeit, mit 100 bis 300 Mark auf unsittlichem und ungesetzlichem Wege eine Ehe aufzulösen und eine neue zu schließen, die Heiligkeit der Ehe verletzt, durch die Ausführungsverordnung und Instruirung der Standesbeamten in wesentlicher Weise wenigstens vermindert werden wird. Möglich, daß die Ausführungsverordnung Bestimmungen enthält, welche den Niegel hier vorschieben, den ich vorgeschoben wissen möchte. Ich würde dankbar sein, wenn mir in dieser Beziehung eine beruhigende Auskunft gegeben würde, eventuell aber einen Antrag mir vorbehalten.

Präsident von Zehmen: Ich will nur dem Herrn Professor zur Kenntniß bringen, daß gerade in der Richtung, die er angedeutet hat, von dem Herrn Oberconsistorialrath Dr. Kohlshütter zu § 3 ein Antrag schriftlich eingereicht ist, der Gegenstand also jedenfalls bei § 3 bei Berathung des Antrags speciell zur Sprache kommen wird. Es schien mir auch diese Auseinandersetzung des Herrn Professor Dr. Fricke mehr in die Specialdebatte, als in die allgemeine zu gehören.

Professor Dr. Fricke: Es ist mir erfreulich, dies zu hören.

Staatsminister Acken: Der Herr Decan Bernert hat auf die Unvereinbarkeit einzelner Bestimmungen unserer Novelle mit den Grundsätzen des canonischen Rechts mit Recht hingewiesen. Gleichwohl sind diese Bestimmungen unvermeidlich. Das Bürgerliche Gesetzbuch bewahrte den von seinen Bestimmungen über das Eherecht abweichenden Grundsätzen den neben der Landeskirche bestehenden anerkannten Religionsgesellschaften die Wirksamkeit den Angehörigen dieser Religionsgesellschaften gegenüber. Dieser Grundsatz ist aber für diejenigen Materien des Eherechts, welche das Reichsgesetz regelt, verlassen worden, und zwar in Betreff der im Reichsgesetz vollständig behandelten Materien der Ehehindernisse und auch in Betreff der Ehescheidung insofern, als das Reichsgesetz in einem seiner letzten Paragraphen bestimmt, daß die erkannte fortwährende Scheidung von Tisch und Bett als eine definitive Scheidung vom Bande zu gelten habe. Nachdem nun jener Grundsatz einmal in Betreff eines großen Theiles der materiell rechtlichen ehelichen Bestimmungen verlassen worden ist, kann derselbe auch bei den übrigen Bestimmungen des Eherechts, welche an und für sich durch das Reichsgesetz nicht berührt sind und formell also neben demselben in